

№ VIII. Verordnung

vom 12. Mai 1910,

betreffend die Erweiterung der Hebammen-Ordnung vom 12. Oktober 1894.

Zur Ausführung eines Bundesratsbeschlusses vom 3. März 1910 wird hiermit zusätzlich zu § 1 der Hebammen-Ordnung vom 12. Oktober 1894 (Gef. S. 145) bestimmt, was folgt:

Falls eine der im Absatz 2 bezeichneten Hebammen die im Fürstentum geltenden Gebräuche und Verordnungsvorschriften nicht beachtet, kann ihr die Befugnis zur Ausübung der Praxis im hiesigen Lande wieder genommen werden.

Hulbolsstadt, den 12. Mai 1910.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung.

Dr. Störbiß.

№ IX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. Mai 1910,

betreffend die weitere Ausführung der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910.

Zur weiteren Ausführung der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (R. G. Bl. S. 389) wird hiermit folgendes bestimmt:

- A. für behördliche Maßnahmen bei Ausführung obiger Verordnung ist in folgenden Fällen ein Gebührenbetrag von je einer Mark zu erheben:
- a) für die Zulassungsbefcheinigung (Muster 2 zu § 6 Abs. 2 der Verordnung),
 - b) für den Führerschein (Muster 6 zu § 14 Abs. 3 der Verordnung),
 - c) für die Befcheinigung über die Zulassung zur Veranstaltung von Probefahrten (Muster 7 zu § 31 Abs. 1 der Verordnung),